

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Verkauf von Hardware und Lizenzierung von Software der
IT-Systeme und Consulting GmbH
„Vertriebs AGB“**

Version 3.0 Stand 8/2008
Firmensitz: Wien
Firmenbuchnummer: FN 266998w

§ 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IT-Systeme und Consulting GmbH gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde die AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von IT-SC ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

§ 2 Angebote

- 2.1 Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sollten Bestellungen von IT-SC Angeboten abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie von IT-SC schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Zusagen von Mitarbeitern insbesondere solche über Programmfunktionen, Eigenschaften und Termine, die sich nicht aus den übergebenen schriftlichen Unterlagen ergeben, sind nur verbindlich, wenn sie von einem der Geschäftsführer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.

§ 3 Liefer-/Leistungsgegenstand

- 3.1 Hardware wird in der Ausführung und mit den Eigenschaften geliefert, die sie aufgrund ihrer serienmäßigen Herstellung durch den Produzenten zum Zeitpunkt der Bestellung hat. Im Hinblick auf die schnellen Veränderungen durch den technischen Fortschritt ist IT-SC berechtigt, von der Bestellung abweichende Geräte zu liefern, wenn diese den bestellten mindestens gleichwertig sind und keine wesentlich anderen Funktionen haben. Dem Kunden übergebene Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial, stellen nur Näherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweils neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften, noch sind sie für die Bestimmung des Lieferungsgegenstandes relevant.
- 3.2 Wird von IT-SC die Softwareinstallation vorgenommen, so ist der Kunde für den hierfür notwendigen Erwerb der Lizenzen selbst verantwortlich.
- 3.3 Mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software Lizenzbestimmungen.

- 3.4 Dem Endbenutzer ist ausdrücklich untersagt, Hardware oder Software:
 - (i) zu de - assemblieren, dekompileieren oder ein „Reverse Engineering“ vorzunehmen,
 - (ii) ganz oder teilweise nachzubauen, zu verändern, weiterzuentwickeln, anzupassen, zu verbessern, zu kopieren oder sonst anders als vertraglich vereinbart zu verwenden
 - (iii) Ursprungs-, Hersteller- oder Softwarelizenzhinweise zu verändern oder zu entfernen
- 3.5 Dem Endbenutzer ist untersagt Software anders als gemäß den vereinbarten Lizenzbedingungen zu verwenden, Dritten zu überlassen oder unautorisierte Sublizenzen einzuräumen

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, falls nicht vertraglich anders vereinbart, der Firmensitz von IT-SC. Kosten und Gefahr gehen auf den Kunden am Erfüllungsort über.
- 4.2 Bei Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes gelangen daraus entstehende Kosten (etwa Transportkosten) separiert zur Verrechnung. Für Lieferungen außerhalb Österreichs werden die Transportkosten auf Anfrage bekannt gegeben.
- 4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist IT-SC berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen und bei abnahmepflichtigen Lieferungen und/oder Leistungen Teilabnahme zu verlangen.
- 4.4 Gerät IT-SC mit Leistungen in Verzug, kann der Kunde eine einschreibebriefliche Nachfrist von acht Wochen mit Rücktrittsandrohung setzen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 4.5 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials hat durch den Kunden zu erfolgen. An IT-SC verrechnete ARA - Beiträge werden an den Kunden weiterverrechnet.
- 4.6 Bei Beratung und Erbringung der Leistung unterstützt der Kunde IT-SC. Der Kunde wird sämtliche benötigten Informationen erteilen und mit Programmen und Arbeitsabläufen vertraute Mitarbeiter für erforderliche Gespräche zur Verfügung stellen.
- 4.7 Der Kunde stellt IT-SC oder von IT-SC beauftragten Dritten den zur Ausführung des Auftrags benötigten Zugang zu Systemen, sowie Räume, Arbeitsplätze, Rechnerzeiten (inkl. Operating- und Systemunterstützung), Testdaten, Kommunikationseinrichtungen und sonstige technische Hilfsmittel, Unterlagen und/oder Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
- 4.8 Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommt, tritt Annahmeverzug ein.
- 4.9 IT-SC ist berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele Mitarbeiter oder Sublieferanten zur Erbringung von Leistungen eingesetzt werden.

§ 5 Preise

- 5.1 Die genannten Preise sind Nettopreise. Zubehör und Kosten von Programträgern, (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden, sofern nicht im Hardwarepreis inkludiert, gesondert in Rechnung gestellt. Die anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu bezahlen.
- 5.2 In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Kunden neben dem vereinbarten Preis zu tragen. Sie werden monatlich abgerechnet. Falls der Kunde Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (9:00 – 17:00 Uhr) verlangt, hat er die anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu tragen.
- 5.3 Bei Annahmeverzug werden IT-SC Forderungen zur Zahlung fällig. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen. IT-SC ist außerdem berechtigt, neue Lieferungs- und/oder Leistungstermine unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 5.4 Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden werden laut geltender Dienstleistungspreisliste verrechnet.
- 5.5 Fallen bei Erbringung der Dienstleistungen Kosten für Datenleitungen an, ist IT-SC berechtigt diese Kosten zu verrechnen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch IT-SC bedürfte. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen verrechnet. Der Verzugszinssatz liegt 11 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der ÖNB, zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.2 Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen zurückzubehalten, insbesondere nicht bei behaupteter unvollständiger Lieferung, behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen.
- 6.3 Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen IT-SC Forderungen aufzurechnen, wenn IT-SC die Forderung schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt worden ist.
- 6.4 Werden IT-SC Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen oder gerät der Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug kann IT-SC durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen - auch bedingte, befristete, sowie gestundete - zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Ebenso kann IT-SC vereinbarte Vorleistungspflichten oder Leistung Zug um Zug durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorauskasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung der Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, kann IT-SC nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. Soweit die Zahlung von rückständigen Beträgen erfolgt, ist IT-SC berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung der sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung für die Lieferung von Hard- und Software beträgt 6 Monate, sofern nichts anderes vom Hersteller festgelegt wurde. Sie beginnt mit der Übergabe bei Lieferung von Hardware und Standardsoftware, mit der Abnahme und/oder Teilabnahme bei Individualanpassungen und Individualsoftware. Die Anwendung von §§ 924 und 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 7.2 Allfällige Mängel sind bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich zu rügen. IT-SC ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen. Scheitert die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung endgültig, gilt Punkt 4.3.
- 7.3 Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IT-SC gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Services oder der Materialien, noch dass IT-SC alle Fehler korrigieren wird.
- 7.4 Gewährleistungsarbeiten werden nach IT-SC Entscheidung bei IT-SC bzw. beim Hersteller/Lieferanten oder vor Ort ausgeführt. Bei Durchführung der Leistungen beim Kunden, trägt dieser die anfallenden Fahrtkosten und Spesen. Bei Durchführung der Leistungen bei IT-SC bzw. beim Hersteller/Lieferanten, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für den Hin- und Rücktransport.
- 7.5 Kosten, die durch unbegründete Mängelrügen anfallen, sind vom Kunden zu bezahlen.
- 7.6 Bei Produkten, die IT-SC von Dritten beziehen, ist IT-SC berechtigt, die Mängelbehebung durch den Hersteller und/oder Lieferanten ausführen zu lassen. Hierbei gelten die vom Hersteller und/oder Lieferanten festgelegten Gewährleistungs-, Garantie- und Wartungsbestimmungen. IT-SC gegenüber bestehen in diesem Fall keine Ansprüche.
- 7.7 IT-SC übernimmt für Softwareprodukte keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger sowie anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind. IT-SC übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass von Dritten gelieferte oder vom Kunden selbst hergestellte und in Zusammenhang mit von IT-SC gelieferter Hard- und Software verwendete Hard- und Software funktionstüchtig ist. Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde von IT-SC nicht schriftlich genehmigte Zusatzgeräte und/oder Zusatzsoftware anbringt oder Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten und Software, ohne ausdrückliche Absprache mit IT-SC oder durch Personal vornehmen lässt, das nicht von IT-SC autorisiert worden ist.
- 7.8 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 7.9 Soweit ein Auftrag die Lieferung von Hardware und eine auf dieser vorzunehmende gesondert verrechnete

Installierung von Software umfasst, hat IT-SC in dem Fall, dass die Hardware einen Mangel aufweist, der nicht von IT-SC zu vertreten ist und sich dadurch die ordnungsgemäß erfolgte Installierung der Software als neuerlich notwendig erweist, Anspruch auf Bezahlung sowohl der ersten Installierung als auch auf gesonderte Bezahlung der auf Wunsch des Kunden durchgeführten zweiten Installierung der Software.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 IT-SC behält sich an sämtlichen von IT-SC gelieferten Geräten bis zur vollständigen Bezahlung derselben das Eigentum vor. Der Kunde ist zu einer Veräußerung der Geräte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes dann berechtigt, wenn die Geräte zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Kunde IT-SC den Drittschuldner bekannt gibt. Er tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind generell unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf IT-SC zustehende Rechte abzuwehren und IT-SC darüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, IT-SC die Geräte auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Die Rückgabeaufforderung gilt jedoch nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn IT-SC dies ausdrücklich schriftlich erklärt. IT-SC ist berechtigt, das Vorbehaltseigentum anderweitig freihändig zu verwerten, wobei der Erlös auf die Forderung gegen Kunden anzurechnen ist.

§ 9 Nutzungsrecht und Eigentum

- 9.1 Sämtliche Rechte an vorliegenden und/oder von IT-SC Mitarbeitern aufgrund des erteilten Auftrags erarbeiteten Arbeitsergebnissen - insbesondere alle Rechte an Programmen - verbleiben bei IT-SC.
- 9.2 Für Software gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Erwerb von IBM Produkten oder jene Lizenzbestimmungen, die der Endbenutzer mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt etwa, Microsoft, Brocade oder dritten Anbietern.
- 9.3 Für Brocade gilt, dass ein Enduser Software License Agreement mit Brocade Communications Systems Inc. 1745 Technology Drive, San Jose, California, CA 95110 abgeschlossen wird. Endbenutzer bestätigt hiermit, dieses Enduser Software License Agreement erhalten und gelesen zu haben und mit den Bestimmungen einverstanden zu sein.
- 9.4 Für Produkte von Fujitsu Siemens (FSC) gilt: Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht, ein von FSC bezogenes Softwareprodukt auf einer dafür zugelassenen Systemeinheit im festgelegten Nutzungsumfang (z.B. Userzahl, etc.) zu nutzen. Sofern es sich um ein in einem Netzwerk zu nutzendes Softwareprodukt handelt, erhält der Kunde das nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht, das Softwareprodukt in einem dafür vorgesehenen Netzwerk zu nutzen (Netznutzungsrecht). Anzahl und Umfang der bezogenen Softwareprodukte/ Nutzungsrechte sowie

der jeweils zu nutzende Datenträger ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

§ 10 Aufrechnung und Schadenersatz

- 10.1 Zum Schadenersatz ist IT-SC in allen in Betracht kommenden Fällen nur dann verpflichtet, wenn IT-SC Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet IT-SC ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung von IT-SC ist pro Schadensfall mit EUR 110.000,- begrenzt und verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden vom Schaden.
- 10.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet IT-SC nicht.
- 10.3 Sofern in welchem Fall auch immer ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 10.4 Sind IT-SC Waren jeglicher Art vom Kunden zur Lagerung überlassen, haftet IT-SC nicht für etwaige, im Lagerort entstehende, Schäden.
- 10.5 Weiters haftet IT-SC nicht für Schäden des Kunden aus dem Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten.

§ 11 Geheimhaltung und Exportbestimmungen

- 11.1 Beide Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei - insbesondere auch in der Zeit nach Beendigung dieses Vertrages - strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 11.2 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, die
- (i) rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind;
 - (ii) von Mitarbeitern eines Vertragsteils eigenständig entwickelt werden;
 - (iii) dem, die Informationen erlangenden Vertragsteil zur Zeit der Informationserteilung durch den anderen Vertragsteil bereits bekannt sind;
 - (iv) von dem, die Informationen mitteilenden Vertragsteil durch schriftliche Einverständniserklärung zur Bekanntgabe an Dritte ausdrücklich freigegeben werden;
 - (v) aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.
- 11.3 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, ist der Kunde verpflichtet, alle Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen, die aufgrund österreichischem AHG und/oder aufgrund der US Export Administration Regulations oder nach dem Recht irgend eines anderen Landes, das durch einen solchen Export berührt ist oder einen solchen regelt, erforderlich sind. Informationen können beim "Bureau of Export Administration, United States Department of Commerce, Office of Exporting, Washington OC, USA (202) 77 4811" eingeholt werden.



§ 12 Geltungsbereich / anwendbares Recht / Sonstiges

- 12.1 Die Parteien stimmen überein, dass jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;
- 12.2 Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB-Bedingungen oder Vertragsteile in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser AGB oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 12.3 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- 12.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.